

Die Strafkammer des Landgerichts Deggendorf erläßt in der Strafsache gegen ~~Schubert~~ ~~Labar~~ wegen Widerstands/gegen die Staatsgewalt u.a., hier Strafaussetzung zur Bewährung, am 18. April 1955 durch die unterfertigten Richter folgenden

B e s c h l u ß :

Der Beschluß der Strafkammer des Landgerichts Deggendorf vom 30.3.54 wird in Ziffer II dahin abgeändert, daß dem Verurteilten gestattet wird, die Geldbuße von 4.000.- DM in monatlichen Teilzahlungen von mindestens 100.- DM zu entrichten.

Die erste Teilzahlung hat am 1.5.55 zu erfolgen.

Bleibt der Verurteilte mit einer Rate länger als 7 Tage im Verzug, so hat er den Widerruf der bewilligten Strafaussetzung zur Bewährung zu erwarten.

beuier
Landgerichtsrat

H. P. L. *Lehner*
Gerichtsassessoren.

V e r f ü g u n g :

I. Beschlußabschrift an ~~Schubert~~. (H. Just.)

II. Staatsanwaltschaft mit dem Ersuchen um Kenntnisaufnahme und Rückleitung der Akten zum 10. Mai.

Deggendorf, den 18. April 1955.

Zur Post durch den Justizsekretär der Vorsitzende der Strafkammer:

am 20. April 1955 unter Nr. *4*

beuier
Landgerichtsrat.

- 1.) Kenntnis genommen
- 2.) 10.5.1955

Deggendorf, den *18. IV 55*
Der Oberstaatsanwalt
bei dem Landgerichte Deggendorf
Junne

Staatsanwaltschaft
Deggendorf
22 APR. 1955